



VECHIGEN
EIN ORT FÜRS LEBEN

Abfallreglement

vom 5. Juni 1996

mit Aenderungen vom	Fussnote
03.12.2005	1
01.12.2007	2
27.03.2008	3

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	<u>Seite</u>
I. Allgemeines	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	3
Art. 2 Organisation, Durchführung	3
Art. 3 Information	3
Art. 4 Benützungspflicht	4
Art. 5 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
Art. 6 Kontrolle	4
II. Siedlungsabfälle	
<u>A) Gemeinsame Bestimmungen</u>	
Art. 7 Öffentliche Abfallkörbe	4
Art. 8 Verbrennen	4
Art. 9 Einleiten von Abfällen in die Kanalisation	5
Art. 10 Verwertung	5
Art. 11 Kompostierung	5
Art. 12 Tierkörper	5
Art. 13 Uebertragen von Aufgaben	5
Art. 14 Ausschluss von der Abfuhr	6
Art. 15 Bezug der gebührenpflichtigen Säcke, Banderolen und Marken	6
<u>B) Hauskehricht</u>	
Art. 16 Begriff	6
Art. 17 Behälter und Gebinde	6
Art. 18 Abfuhrtage	7
Art. 19 Bereitstellung, Sammelstellen	7
<u>C) Altmittel</u>	
Art. 20 Begriff	7
Art. 21 Abfuhr	7
<u>D) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>	
Art. 22 Beseitigung	8
Art. 23 Spezielle Grundgebühr	8
III. Sonderabfälle	
Art. 24 Begriff	8
Art. 25 Pflichten der Besitzer	8
Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9
Art. 27 Benzin- und Ölabscheider	9

	<u>Seite</u>
IV. Finanzierung	
Art. 28 Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Art. 29 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9
Art. 30 Gebührenarten	9
Art. 31 Gebührentarif	10
Art. 32 Bezug von Gebühren	10
V. Schlussbestimmungen	
Art. 33 Vollzug	11
Art. 34 Widerhandlungen	11
Art. 35 Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Vechigen, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG) 7.10.1983
- die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) des Bundes 10.12.1990
- das Gesetz über Abfälle (Abfallgesetz) des Kantons Bern 7.12.1986
- die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) des Bundes 12.11.1986

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgabe

- 1.1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 1.2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- 1.3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- 1.4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 1.5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2 Organisation, Durchführung

- 2.1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Umweltkommission².
- 2.2 Für die Durchführung ist die Bauverwaltung zuständig.
- 2.3 Das Gemeindegebiet wird für die Abfallentsorgung in folgende Zonen mit unterschiedlichen Organisationsformen unterteilt:
 - a) die Kernzone
 - b) die Randzone.
- 2.4 Die Kernzone besteht aus den zusammenhängend dicht überbauten Gebieten der Gemeinde, die Randzone besteht aus dem restlichen Gemeindegebiet.
- 2.5 Die genaue Festsetzung der Kern- und Randzone erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission² und wird im Anhang 2 zu diesem Reglement (Plan 1:10'000) festgehalten.

Art. 3 Information

- 3.1 Die Umweltkommission² informiert die Bevölkerung periodisch über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung von Abfällen, den Sammeldienst etc. Sie erstellt zu diesem Zweck ein Abfallmerkblatt.
- 3.2 Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen etc., bekannt.

² Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

Art. 4 Benützungspflicht

- 4.1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist grundsätzlich jede Bürgerin und jeder Bürger verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben. Ausnahmen werden durch das Abfallreglement bestimmt.
- 4.2 Das regelmässige Sammeln von Abfällen durch Dritte bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 4.3 Der Gemeinderat kann zudem mit Grossbetrieben in der Gemeinde besondere Regelungen vereinbaren, insbesondere mit dem Oberländischen Pflege- und Altersheim oder dem Brünnenheim Dentenberg.

Art. 5 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

- 5.1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.
- 5.2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 11 Abfallreglement.

Art. 6 Kontrolle

- 6.1 Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- 6.2 Abfallsäcke ohne Gebührenbezeichnung dürfen zur Feststellung des Verursachers von einer Person, die vom Gemeinderat ermächtigt ist, geöffnet werden.
- 6.3 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- 6.4 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE**A) Gemeinsame Bestimmungen****Art. 7 Öffentliche Abfallkörbe**

- 7.1 Die Umweltkommission² bestimmt die Standorte für Abfallkörbe, Robidog-Behälter u.ä. Einrichtungen an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen; die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung.
- 7.2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Art. 8 Verbrennen

- 8.1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald-, und Gartenabfällen, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt.
- 8.2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

² Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

Art. 9 Einleiten von Abfällen in die Kanalisation

9.1 Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

Art. 10 Verwertung

10.1 Die Gemeinde sammelt zwecks Wiederverwertung gesondert alle von der Umweltkommission² bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altöl
- gestrichen²
- gestrichen²
- Blechdosen
- kompostierbare Abfälle
- Steine und Abbruchmaterial in kleinen Mengen

10.2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Umweltkommission² zu erfolgen.

Art. 11 Kompostierung

11.1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

11.2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Beratung, Häckseldienst usw.).

11.3 Die Gemeinde führt nach Bedarf eine regelmässige Abfuhr auch für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle durch.

Art. 12 Tierkörper

12.1 Tierkörper sind bei der von der Gemeinde bezeichneten offiziellen Tierkörpersammelstelle abzugeben bzw. direkt ab Hof über den offiziellen Sammeldienst zu entsorgen. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen abzuschliessen.³

12.2 Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

12.3 *aufgehoben*³

Art. 13 Übertragen von Aufgaben

13.1 Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Abfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.

13.2 Der Gemeinderat beschliesst über Verträge mit Dritten (Durchführung des Sammeldienstes, Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet etc.).

² Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

³ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.3.2008

Art. 14 Ausschluss von der Abfuhr

- 14.1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 22 ff Abfallreglement.
- 14.2 Abfälle nach 14.1 b - e Abfallreglement sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- 14.3 Gebinde ohne offizielle Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.
- 14.4 Container, die nicht gebührenpflichtige Säcke, resp. Kleinsperrgut ohne Marke enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Container mit Jahrespauschalmarken oder Marken für Einzelleerungen.

Art. 15 Bezug der gebührenpflichtigen Säcke, Banderolen und Marken

- 15.1 Gebührenpflichtige Säcke, Banderolen und Marken können bei den von der Bauverwaltung bekanntgemachten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 15.2 Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke, Banderolen und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen des VRB.
- 15.3 Die zur Abgabe gelangenden Säcke werden pro Gebinde speziell gekennzeichnet und müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.

B) Hauskehricht**Art. 16 Begriff**

- 16.1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
- 16.2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.
- 16.3 Die Aufteilung in brennbare und kompostierbare Abfälle wird im Abfallmerkblatt geregelt.

Art. 17 Behälter und Gebinde

- 17.1 Brennbare Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
- a) in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken.
 - b) als Kleinsperrgutbündel von höchstens 1,50 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht. Kleinsperrgutbündel müssen mit einer Gebührenmarke gemäss Art. 2 Gebührentarif versehen sein. Grösseres brennbares Abfuhrgut ist auf die oben erwähnten Masse zu zerlegen.
 - c) in Gesamtüberbauungen in offiziell zugelassene Container von max. 800 lt Inhalt. Das Containervolumen beträgt mind. 800 lt auf 5 Wohnungen. Diese Container und ihre Standplätze sind von den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.
 - d) Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten wird das Containervolumen durch die Bauverwaltung festgelegt (Container à mind. 800 lt).
 - e) Die Randzone wird mittels dezentral aufgestellten gemeindeeigenen Containern entsorgt.
 - f) Landwirtschaftliche Betriebe können anstelle der offiziell zugelassenen Säcke auch mit einer Marke für Kleinsperrgut versehene Düngersäcke verwenden.

- 17.2 Kompostierbare Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
- a) offen, in glatten Gebinden von max. 20 kg Gewicht oder offen, in Containern von max. 800 lt Inhalt. Auf 10 Wohnungen ist ein offiziell zugelassener und speziell gekennzeichnete 800 lt Container zu verwenden. Diese Container und ihre Standplätze sind von den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.
 - b) Sträucher in Bündeln von höchstens 1,50 m Länge und max. 20 kg Gewicht.
- 17.3 Anders bereitgestellte kompostierbare Abfälle werden nicht abgeführt.
- 17.4 Es sind alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das Abfuhrpersonal nicht gefährdet wird.

Art. 18 Abfuhrtage

- 18.1 In der Kernzone werden die brennbaren und die kompostierbaren Abfälle wöchentlich einmal abgeführt. Während den Wintermonaten kann die Abfuhr für kompostierbare Abfälle reduziert werden.
- 18.2 In der Randzone werden die dezentral aufgestellten Container je nach Bedarf, höchstens jedoch alle zwei Wochen geleert.
- 18.3 Die Bauverwaltung publiziert die Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

Art. 19 Bereitstellung, Sammelstellen

- 19.1 Säcke und andere Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag an den bezeichneten Sammelstellen bereitgestellt werden.
- 19.2 Das Pressen des Abfalls mittels Abfallpressen und ähnlichen Maschinen ist verboten.
- 19.3 Für Container bestimmt die Bauverwaltung den Bereitstellungsort, dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- 19.4 Die Umweltkommission² beschliesst die Abfuhrroute und die Sammelstellen.

C) Altmittel

Art. 20 Begriff

- 20.1 Als Altmittel gilt metallisches Altmittel grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und -geräte aus Metall, Metallgestelle und dergleichen. Brennbare Teile wie Pneus, textile Stoffe, Kunststoffe etc. sind zu entfernen.
- 20.2 Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.
- 20.3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Altmittel im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 21 Abfuhr

- 21.1 Das Altmittel wird periodisch abgeführt. Die Bauverwaltung publiziert Abfuhrtage, Abfuhrzeiten und Sammelstellen.
- 21.2 Das Altmittel ist an den bezeichneten Sammelstellen derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird und dass Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 21.3 Die Bauverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

² Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

D) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 22 Beseitigung

- 22.1 Die Umweltkommission² regelt die Entsorgung von Abfällen und Altmetall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- 22.2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfallgüter:
- a) die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne von Art. 16 bis 19 Abfallreglement;
 - b) die Abgabe an die ordentliche Altmetall-Abfuhr im Sinne von Art. 20 und 21 Abfallreglement;
 - c) die direkte Abfuhr durch den Betrieb in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Art. 23 Spezielle Grundgebühr

- 23.1 Für Gewerbe, Industrie, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen, Schulen, Heime, Restaurants und Kollektivhaushalte wird eine spezielle Grundgebühr erhoben. Für Haushalte, die mit einem Betrieb verbunden sind, ist zusätzlich die ordentliche Grundgebühr zu entrichten.
- 23.2 Die Bauverwaltung stellt z.H. der Umweltkommission² alle zwei Jahre mittels Stichproben die Abfallmenge jedes einzelnen Betriebes fest.
- 23.3 In Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung errechnet die Bauverwaltung die spezielle Grundgebühr des einzelnen Betriebes proportional zur Abfallmenge, wobei sie von den gültigen Ansätzen des Gebührentarifs auszugehen hat. Dabei sind analog dieselben Kriterien zu berücksichtigen, wie sie für Privathaushalte zur Anwendung gelangen.
- 23.4 Die Umweltkommission² genehmigt alle zwei Jahre die von der Bauverwaltung errechnete spezielle Grundgebühr pro Betrieb.
- 23.5 Die Container mit Jahrespauschalen werden mit offiziellen Gebührenmarken gekennzeichnet, die von der Finanzverwaltung abgegeben werden.
- 23.6 Bei Direktlieferung durch den betr. Betrieb in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb gemäss Art. 22 Abfallreglement gehen sowohl die Transport- wie auch die Verarbeitungskosten zulasten des Abfalllieferanten. Die auf diese Weise entsorgten Mengen werden nicht in die Gebührenrechnung einbezogen.

III. SONDERABFÄLLE

Art. 24 Begriff

- 24.1 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (Bund) aufgeführten Abfälle.

Art. 25 Pflichten der Besitzer

- 25.1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 25.2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 25.3 Kleinmengen aus den privaten Haushalten sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen (Chemikalien, Medikamente, Gifte, Farben, Lösungsmittel etc.).

² Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

- 26.1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den privaten Haushalten wie Oele, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.
- 26.2 Die Bauverwaltung publiziert alle Informationen betreffend Sammelstellen und -aktionen.
- 26.3 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 27 Benzin- und Oelabscheider

- 27.1 Die Bauverwaltung organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

IV. FINANZIERUNG**Art. 28 Finanzierung der Abfallentsorgung**

- 28.1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen dazu zur Verfügung:
- die Gebühren der Benutzer;
 - die Gebühren der Gemeinde für die Entsorgung des Abfalls ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - Zahlungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
 - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen;
 - Die Beiträge pro Grossvieheinheit (GVE) für die Entsorgung von Tierkörpern und tierischen Abfällen¹.
- 28.2 Die Benutzer bezahlen ihre Gebinde, Container und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle selber. Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschliessen.

Art. 29 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

- 29.1 Die erhobenen Gebühren sollen alle Kosten der Abfallrechnung der Gemeinde decken, inkl. Verwaltungsaufwand, Verzinsung, Verlustvorträge und Abschreibung des Anlagekapitals.
- 29.2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz des Kantons Bern). So soll der Anteil der Grundgebühren nicht mehr als 40% der Gebühreneinnahmen ausmachen.
- 29.3 Die Gebühren sind jährlich zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Art. 30 Gebührenarten

- 30.1 Die Gemeinde erhebt:
- Benutzungsgebühren
 - Ordentliche Grundgebühren
 - Spezielle Grundgebühren gemäss Art. 23 Abfallreglement
 - Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.
- 30.2 Die Benutzungsgebühren für private Haushalte setzen sich zusammen aus einer Sackgebühr für die brennbaren Abfälle, einer Gebühr für Kleinsperrgut, einer Gebühr für kompostierbare Abfälle und einer Gebühr für den Häckseldienst.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3.12.2005

- 30.3 Die ordentlichen Grundgebühren dienen zur Deckung aller mit den Benutzungsgebühren nicht abgegoltenen Kosten der Abfallrechnung der Gemeinde.
- 30.4 Für Kontrollen, Dienstleistungen und Verfügungen der Umweltkommission² und der Bauverwaltung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Geschuldet sind dabei auch Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 31 Gebührentarif

- 31.1 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif als Anhang 1 des Abfallreglementes.
- 31.2 Der Gebührentarif bestimmt die Höhe jeder Gebührenart, unter Beachtung folgender Grundsätze:
- Die ordentliche Grundgebühr wird nach Wohnungsgrösse erhoben. Der Ansatz für die Randzone liegt 30% unter derjenigen der Kernzone.
 - Die spezielle Grundgebühr bemisst sich nach den Vorschriften von Art. 23 Abfallreglement.
 - Die Benutzungsgebühren werden pro Einheit (Sack, Container, Bündel etc.) oder pro Jahr (Jahrespauschale für Container) erhoben. Die Gebühr für kompostierbare Abfälle beträgt 50% derjenigen für brennbare Abfälle. Die Gebühr für den Häckseldienst beträgt 50% der Kosten für Geräte und Personal.
 - Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen bemessen sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Vechigen.
 - Die Tierhalter bezahlen mit Beiträgen pro Grossvieheinheit (GVE) die im Zusammenhang mit der Entsorgung der Tierkörper anfallenden Kosten.¹
 - aufgehoben*³
- 31.3 Bei genügendem Spielraum orientiert sich der Gemeinderat an den Empfehlungen des VRB.

Art. 32 Bezug von Gebühren

- 32.1 Grund- und Benutzungsgebühren werden von der Finanzverwaltung in der Regel jährlich einmal fakturiert und sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen. Mit Beschluss des Gemeinderates kann die Fakturierung und der Bezug mit der Steuerrechnung erfolgen. Für diesen Fall gelten bezüglich Rechnungstellung, Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verzugszins die für den Steuerbezug festgesetzten Bestimmungen.
- 32.2 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen mit Beanstandungen, sowie für Verfügungen gemäss Art. 30.1 d Abfallreglement sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung, resp. nach Eintreten der Rechtskraft zu bezahlen.
- 32.3 Die Beiträge pro Grossvieheinheit (GVE) für die Entsorgung von tierischen Abfällen werden durch die Gemeindeverwaltung einmal jährlich in Rechnung gestellt.¹
- 32.4 Grundlage zur Berechnung der Grossvieheinheit (GVE) bilden die jeweils neusten Zahlen des kantonalen Amtes für Landwirtschaft des Kantons Bern.¹
- 32.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinsfusses der Kantonalbank für erste Neu-Hypotheiken geschuldet.¹

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3.12.2005

² Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

³ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.3.2008

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Vollzug

33.1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes des Kantons Bern durchgeführt. Verfügungen erlässt die Umweltkommission².

33.2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

Art. 34 Widerhandlungen

34.1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

34.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 35 Inkrafttreten

35.1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes.

35.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Beschlusseszeugnis

Dieses Reglement wurden durch die Einwohnergemeindeversammlung Vechigen am 5. Juni 1996 beraten und genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE VECHIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

sig. W. Gerber

sig. P. Oester

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 1996 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 4. Mai 1996 sowie in den Anzeigern rund um Bern vom 3. und 10. Mai 1996 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein, ebenso keine Beschwerden während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Einwohnergemeindeversammlung.

Vechigen/Boll, 10.7.1996

Der Gemeindeschreiber

sig. P. Oester

Inkrafttreten

² Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

Der Gemeinderat setzt das Abfallreglement per 1. Januar 1997 in Kraft.

Vechigen/Boll, 28. Juni 1996

GEMEINDERAT VECHIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Hans Studer

sig. Peter Oester